

# RS OGH 1987/10/7 3Ob110/86, 6Ob31/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1987

## Norm

ZustG §16

## Rechtssatz

Eine mit dem Empfänger gemeinsam wohnende Lebensgefährtin ist ein geeigneter Ersatzempfänger, weil es nur auf das gemeinsame Wohnen, nicht aber auf eine darüber hinausgehendes Naheverhältnis ankommt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 110/86

Entscheidungstext OGH 07.10.1987 3 Ob 110/86

Veröff: JBl 1989,324

- 6 Ob 31/10t

Entscheidungstext OGH 19.05.2010 6 Ob 31/10t

Auch; Beisatz: In einem Zweifamilienhaus sind nur jene Personen Ersatzempfänger, die in derselben Wohnung wie der Empfänger wohnen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083875

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)